

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMUKN zur Änderung der Biomassestrom- Nachhaltigkeitsverordnung - BioSt-NachV

Berlin, 29.08.2025

Die Stellungnahme wird getragen von den Mitgliedsverbänden des BBE:



AGDW – Die Waldeigentümer e.V.

Bundesgütegemeinschaft
Holzasche e.V.

Bundesgütegemeinschaft Holzasche e.V.



Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)



C.A.R.M.E.N.

C.A.R.M.E.N. e.V.



Deutscher Bauernverband e.V.



Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.



Familienbetriebe Land und Forst e.V.



Fachverband Biogas e.V.



Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e.V.

Kontakt:

Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE)
Gerolf Bücheler
Geschäftsführer
Tel.: 030 27 58 179 - 21
Email: buecheler@bioenergie.de

Hauptstadtbüro Bioenergie (HBB)
Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de

Inhalt

Wichtigste Empfehlungen	3
Vorbemerkung	5
Anmerkungen im Detail:	6
1. Zu 2. b) Änderung § 1, Abs. (4), Erweiterung um Anlagen mit einer Durchflussrate von mehr als 200m ³ /h Methan-Äquivalent	6
2. Zu 3. Änderung § 2, Einfügung „Biotkraftstoffe“	6
3. Zu 3. a) Ergänzung § 2 (2a) Definition Altwälder	7
4. Zu 3. e) Änderung § 2	7
5. Zu 3. f) Ergänzung § 2 (14a) Definition großer Kahlschlag	8
6. Zu 3. g) Ergänzung § 2 (15a) Definition Heidefeld	8
7. Zu 3. k) Ergänzung § 2 (23b) Definition Nachhaltige Waldnutzung	9
8. Zu 3. m) Ergänzung § 2 (25a), Definition Plantagenwald	9
9. Zu 3. m) Ergänzung § 2 (25b) Definition Primärwald	10
10. Zu 4. m) Ersatz von § 3 Abs. (1) Satz 2, Einbezug von Anlagen ab 7,5 MW	10
11. Zu 5. a) cc) Ergänzung von § 4 Abs. (2) Nr. 4 Heidefeld	11
12. Zu 5. b) Streichung von § 4 Abs. (7)	12
13. Zu 6. a) Änderung von § 5 Abs. (1)	12
14. Zu 7. a) und b) Ergänzung von § 6 Abs. (2) und (3)	
Treibhausgasminidervorgaben	14
15. Zu 7. b) Ergänzung von § 6 Abs. (4) Bestandsschutzregelung	15
16. Ergänzung von § 8 weitere Nachweise und § 3 Anforderungen für die Vergütung 15	
17. Änderung von §§ 9, 10 und 14: Berichtszeitraum für Nachhaltigkeitsnachweise auf Kalenderjahr umstellen	17
18. Zu 12 Ergänzung von § 12, Abs. (5) Unionsdatenbank	19
19. Zu 20 Änderung von § 28 Anerkennung von Zertifizierungsstellen	19

Wichtigste Empfehlungen

- Die unterzeichnenden Verbände **begrüßen die Übernahme der Bestandsschutzregelung** aus der RED III in § 6 Abs. 4. Für Bestandsanlagen vor dem 20.11.2023 gilt damit die THG-Regelung nach RED II bzw. BioSt-NachV, was in den meisten Fällen **keinen Nachweis der THG-Minderung erfordert** und damit eine erhebliche Entlastung darstellt. Allerdings sollte die Regelung nicht nur die THG-, sondern **auch die Flächenkriterien umfassen**, da RED III hier keine Unterscheidung vorsieht. Für Anlagen, die dennoch neu den THG-Minderungsvorgaben unterliegen, stellt die Treibhausgasberechnung nach einer komplexen Methodik eine große Herausforderung dar. Für **nicht in Anhang VI der RED aufgeführte Biomassen sollte deshalb die Nutzung von Standardwerten ähnlicher Biomassen ermöglicht werden**, die von der zuständigen Behörde zu veröffentlichen ist.
- **Regelungen im Forstbereich müssen in Einklang mit dem Fachrecht stehen:**

Der Entwurf führt eine **Definition „nachhaltiger Waldnutzung“** ein, obwohl dies von RED III nicht gefordert ist. Diese konkurriert mit dem Bundeswaldgesetz, schafft Unklarheiten und greift über das Energierecht in forstpolitische Kompetenzen des Bundes und der Länder ein. Zudem sind Formulierungen wie „natürliche Anpassung an den Klimawandel“ praxisfern. **Die Ergänzung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.**

Zusätzlich werden für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse neue Regelungen und unklare Begriffe wie „anfällige Böden“ oder „Schwellenwerte für Totholz“ eingeführt. **Die Vorgaben sollten jedoch ausschließlich auf bestehendes Fachrecht verweisen** (Bundeswaldgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landeswaldgesetze) und **keine neuen konkurrierenden Regeln schaffen.**

Die in der BioSt-NachV vorgesehene Definition von „**großem Kahlschlag**“ **greift unzulässig in die Kompetenz der Länder ein und widerspricht bestehenden Landesgesetzen.** Pauschale Vorgaben auf Bundesebene müssen **durch Verweis auf geltende Länderregelungen ersetzt** werden. Auch fachlich ist die Definition problematisch, da z. B. für den Waldumbau oder lichtliebende Baumarten geringere Bestockungsgrade erforderlich sind.

Um Probleme mit unklaren Begrifflichkeiten zu vermeiden, sollte **bei der Definition von „Altwäldern“ unklare Begrifflichkeiten gestrichen werden.** Für die Definition von „Primärwäldern“ und „Plantagenwäldern“ ist eine **Klarstellung erforderlich**, dass es in Deutschland gemäß Bundeswaldinventur und Handreichung des BMEL zur EUDR **keine Primär- und Plantagenwälder** gibt.

- Die **Übergangsfrist bis 31.12.2030 für neu betroffene Anlagen zwischen 7,5 und 20 MW** bei Mangel an Zertifizierungsstellen wird als **pragmatische Regelung begrüßt**, um absehbare Folgeänderungen der BioSt-NachV für Fristverlängerungen zu vermeiden. Jedoch werden damit keine vereinfachten nationalen Überprüfungs-systeme für diese Anlagen geschaffen, wie es Art. 30, Abs. (6) der RED III vorsieht. **Deshalb sollten bestehende Dokumentationen und Zertifizierungen genutzt werden können, um Bürokratie zu vermeiden**, z. B. durch Anerkennung von Betriebstagebüchern oder Umweltgutachten als ausreichende Nachweise für Anlagen in Ländern mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko.
- Die Aufnahme von **Heideland** in die BioSt-NachV als Fläche mit hohem Schutzwert verbietet in der aktuellen Ausgestaltung die Nutzung von Biomasse aus diesen Gebieten. Nach Ansicht der unterzeichnenden Verbände sind durch die aktuelle Definition der Gebiete auch extensiv genutzte Flächen betroffen, deren Mahd zur Landschaftspflege dem Naturschutz dient und nicht schadet, weshalb eine Nachbesserung bei dieser Regelung gefordert wird.

- In Deutschland werden Zertifizierungsstellen für RED III-Audits derzeit von der BLE anerkannt und nicht formal akkreditiert, was bis 01.01.2027 zulässig ist. Ab diesem Datum verlangt die EU eine **Akkreditierung nach EN ISO/IEC 17065**, doch fehlt bisher ein entsprechendes DAkkS-Programm, und Akkreditierungen sind komplex und zeitaufwendig. Die Verbände fordern, **die bisherige Anerkennungspraxis beizubehalten**, um die Umsetzung der RED III sicherzustellen und Bürokratieaufbau zu vermeiden.

Vorbemerkung

Die Verbände begrüßen grundsätzlich die Vorlage des Referentenentwurfs der BioSt-NachV und die Zielsetzung einer 1:1 Umsetzung der novellierten Erneuerbare Energien Richtlinie der EU [(EU) 2023/2413 – RED III]. Gleichwohl ist besonders bei den forstlichen Definitionen festzuhalten, dass hier neue Rechtsbegriffe geschaffen und nicht notwendige Detaillierungen vorgenommen werden, die die unterzeichnenden Verbände ablehnen. Der Auftrag des Koalitionsvertrags (Zeile 2014: *„Bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht schließen wir bürokratische Übererfüllung aus. Parallelregulierungen auf europäischer und nationaler Ebene lehnen wir ab.“*) wird insofern nicht erfüllt. Die Übernahme von Formulierungen aus dem gescheiterten Novellierungsversuch des Bundeswaldgesetzes aus der letzten Legislaturperiode wird abgelehnt. Überschneidungen und Widersprüche zu bestehenden Rechtsgebieten, insbesondere den Waldgesetzen, gilt es zu vermeiden.

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen, dass das BMUKN die Inkraftsetzung der Verordnung noch im Jahr 2025 anstrebt. Mit Blick auf die bereits abgelaufene Frist für die nationale Umsetzung der RED III am 21. Mai 2025 ist jedoch die späte Vorlage des Referentenentwurfs zu kritisieren, ebenso die kurze Stellungnahmefrist von zwei Wochen innerhalb der Sommerpause, zumal die Umsetzungsfrist der RED III mit 18 Monaten lange bekannt war. Dies erschwert eine umfassende Beurteilung des Referentenentwurfs und wird dem Anspruch des Koalitionsvertrages nicht gerecht (Zeile 1869 ff: *„Bereits in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren werden wir Praxischecks durchführen und Betroffene sowie Vollzugsexperten und -expertinnen aus Bund, Ländern und Kommunen mit angemessenen Fristen (in der Regel vier Wochen) beteiligen.“*).

Ebenfalls ist zu kritisieren, dass der Entwurf keine Angaben zum Erfüllungsaufwand enthält. Es ist davon auszugehen, dass durch die Absenkung der Größengrenze für die Nachhaltigkeitszertifizierung bei Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, von 20 auf 7,5 MW Gesamtfeuerleistungswärmeleistung mindestens 80 Biomasseanlagen zusätzlich in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen werden, zuzüglich der damit zusammenhängenden Lieferkette. Für all die betroffenen Unternehmen werden zukünftig direkt Kosten für Auditoren und Gebühren für Zertifizierungssysteme fällig, zusätzlich zu den Kosten für die unternehmensinterne Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen. Die Verbände kritisieren deshalb auch, dass die Umsetzung der RED III die Möglichkeit von Art. 30, Abs. 6 der RED III ungenutzt lässt, vereinfachte nationale Überprüfungsverfahren für Anlagen zwischen 7,5 und 20 MW Gesamtfeuerleistungswärmeleistung einzuführen. Auch ohne Angaben zum zusätzlichen Erfüllungsaufwand ist deutlich: Der Auftrag des Koalitionsvertrags (u.a. Zeilen 1942 ff; insbesondere Zeile 1951: *„Zusätzlich soll ein fachrechtlicher Bürokratierückbau erfolgen.“*), Bürokratie zurückzubauen, wird mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. Weiterer Erfüllungsaufwand ergibt sich für Biomasseanlagen, die künftig Treibhausgasminderungsvorgaben nachweisen müssen und nicht von der geplanten Ausnahmeregelung nach § 6, Abs. 4) des Ref-E. der BioSt-NachV Gebrauch machen können.

Für Anmerkungen zu Artikel 2, Änderung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, wird auf die separate Stellungnahme des BBE / HBB verwiesen.

Anmerkungen im Detail:

1. Zu 2. b) Änderung § 1, Abs. (4), Erweiterung um Anlagen mit einer Durchflussrate von mehr als 200m³/h Methan-Äquivalent

Die Novelle der BioSt-NachV setzt an vielen Stellen die geänderten Vorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) 1:1 um. Aus diesem Grund wird der Anwendungsbereich erweitert. Neu aufgeführt sind gasförmige Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen mit einer durchschnittlichen Biomethan-Durchflussrate von mehr als 200 m³/h Methan-Äquivalent erzeugt werden.

Nach Ansicht der unterzeichnenden Verbände ist die Erweiterung so zu verstehen, dass Anlagenkonstellationen erfasst werden sollen, die bislang nicht unter die aufgeführten Geltungsbereiche fallen. Die bisherigen Anwendungsbereiche fokussieren sich dabei auf die gesetzliche Förderung nach dem EEG und greifen bei Biogasanlagen mit vor-Ort-Verstromung und Biomethan-BHKW ab 2 MW Feuerungswärmeleistung.

Nur indirekt erfasst waren bislang Biomethanerzeugungsanlagen. Diese mussten sich zertifizieren, sofern das erzeugte Biomethan anschließend in EEG-Stromerzeugungsanlagen oberhalb 2 MW Feuerungswärmeleistung eingesetzt wurde oder zur Anrechnung auf die Kraftstoffquote dem Gasnetz entnommen wurde. Damit konnte der (seltene) Fall auftreten, dass vergleichsweise große Anlagen mit mehr als 200 m³ Durchflussrate an Biomethan nicht erfasst wurde. Diese Regelungslücke wird behoben.

§ 1 Nr. 4 verweist aus Sicht der unterzeichnenden Verbände eindeutig auf Anlagen mit einer Biomethan-durchflussrate. Da in der Verordnung auf Methan-Äquivalent Bezug genommen wird, könnte jedoch der Eindruck entstehen, nicht nur Biogasaufbereitungsanlagen könnten betroffen sein, sondern auch der Teil der Biogaserzeugung. Diese Doppelregelung von Anlagen, die bereits nach § 1 Nr. 3 erfasst sind, wäre nicht zielführend. Darüber hinaus könnten „versehentlich“ zusätzlich EEG-Anlagen betroffen sein, was nicht vorgesehen war.

Unabhängig von der Frage, welche Anlagen betroffen sind, führt die Erweiterung des Anwendungsbereichs zu einer mehr oder weniger großen Anzahl an neu betroffenen Teilnehmern der Wertschöpfungskette, die sich zertifizieren müssen und entsprechende Selbsterklärungen für die genutzten Substrate einholen müssen. Aufgrund der knappen Frist bis Jahresende, ebenfalls knappen Auditorenressourcen und dem nicht zu unterschätzenden bürokratischen Aufwand stehen Betroffene vor einer enormen Herausforderung, sollte alle erforderlichen Schritte bis Ende des Jahres umgesetzt werden müssen.

Vorschlag:

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches sollte – zumindest in der Begründung – klarer formuliert werden. Daraus sollte hervorgehen, dass die Erweiterung auf Biomethan-erzeugungsanlagen mit mehr als 200 m³ fokussiert, um eine Doppelregelung von EEG-Anlagen zu vermeiden.

Für Anlagen, die durch die Änderung der BioSt-NachV in Zukunft zertifizierungspflichtig werden, muss eine ausreichende Übergangszeit und gewährt werden.

2. Zu 3. Änderung § 2, Einfügung „Biokraftstoffe“

Im Entwurf wird jeweils „Biokraftstoffe“ zur Aufzählung „flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe“ ergänzt, zum ersten Mal in § 2, Abs. (1). Als Begründung wird angegeben, dass keine trennscharfe Abgrenzung möglich sei und Biodiesel sowohl als Kraftstoff als auch als Biobrennstoff eingesetzt werden kann. Aus Sicht der Verbände macht diese Ergänzung keinen Sinn, da § 2, Abs. (11) bereits regelt, dass „flüssige Biobrennstoffe (...) Brennstoffe (sind), die aus Biomasse hergestellt

werden und zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig sind.“ Biokraftstoffe werden in Abgrenzung dazu in § 2, Abs. (6) BioKraft-NachV nach dem BImSchG definiert. Im Sinne der Klarheit und um Verwirrung zu vermeiden, sollten die Einfügungen von „Biokraftstoffe“ deshalb an allen Stellen in der BioSt-NachV wieder zurückgenommen werden.

3. Zu 3. a) Ergänzung § 2 (2a) Definition Altwälder

In § 2 wird mit Absatz (2a) eine neue Definition von Altwälder aufgenommen. Diese ist relevant, da in § 5, Abs. 1), Nr. 6 in Verbindung mit § 4 ein Verbot der Ernte von Biomasse aus Altwäldern für die energetische Nutzung im Rahmen der BioSt-NachV eingeführt wird. Diese erfolgt nach der in den „Commission Guidelines for Defining, Mapping, Monitoring and Strictly Protecting EU Primary and Old-Growth Forests“ [SWD(2023) 62 final] gefassten Definition¹. Aufgrund der Verwendung nicht näher definierter Begrifflichkeiten wie „menschliche Aktivität“ und „erhebliche Störung der Prozesse“ besteht jedoch die Gefahr, dass die Definition sehr weit ausgelegt wird und nicht hinreichend präzise ist. So könnte z.B. auch ein Plenterwald, also ein bewirtschafteter Hochwald, unter die Definition fallen, da sich ein Plenterwald typischerweise aus heimischen Baumarten zusammensetzt und sich menschliche Eingriffe überwiegend auf die Feinerschließung sowie die Entnahme einzelner Stämme beschränken. Diese Maßnahmen beeinflussen die natürliche Entwicklung nur geringfügig, sodass solche Bestände als weitgehend „ungestört“ betrachtet werden können und damit unter die vorgeschlagene Definition fallen würden. Vergleichbares gilt für ältere Buchen- oder Eichenbestände, die sich in der Dimensionierungsphase befinden. Um Probleme mit unklaren Begrifflichkeiten zu vermeiden, sollten diese weitgehend gestrichen werden. § 2 (2a), Satz 2 sollte deshalb gestrichen werden.

Vorschlag

§ 2, (2a): *Altwälder sind, vorbehaltlich des Rechts des Staates, in dem sich die Fläche befindet, Waldbestände oder Flächen, die aus einheimischen Baumarten bestehen und sich überwiegend durch natürliche Prozesse, Strukturen und eine Dynamik entwickelt haben, die normalerweise mit späten Entwicklungsphasen in Primärwäldern oder ungestörten Wäldern desselben Typs ohne menschliche Aktivität verbunden sind. ~~Ungestört sind Wälder auch dann, wenn Anzeichen früherer menschlicher Aktivitäten sichtbar sind, diese aber allmählich verschwinden oder zu gering sind, um die natürlichen Prozesse erheblich zu stören.~~*

4. Zu 3. e) Änderung § 2

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen, dass mit der Änderung von „oder“ zu „und“ in § 2, Abs. (4), Nr. 2 klargestellt wird, dass Wald und bewaldete Flächen erst dann als „mit großer biologischer Vielfalt“ gelten, wenn die zuständige Fachbehörde dies festgestellt hat. Die Verbände bitten um Präzisierung, dass sich die notwendige Feststellung der Fachbehörde sowohl auf Wald als auch auf bewaldete Flächen bezieht. Zudem ist die Beschreibung „artenreich“ und „große biologische Vielfalt“ sowie der Akt der „Feststellung“ völlig unbestimmt und ggf. sehr weitreichend. Auch hierzu sollte eine Präzisierung erfolgen, dass eine Ausweisung durch nationales Recht zu erfolgen hat. Damit ließe sich die „Feststellung durch eine zuständige Fachbehörde“ in bestehende und rechtlich gesicherte Verfahren abbilden.

Vorschlag

§ 2, (2a): 2. Wald mit großer biologischer Vielfalt und andere bewaldete Flächen, die artenreich und nicht degradiert sind und für die die zuständige Fachbehörde für den Wald oder die

¹ European Commission, 2023: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2023\)62&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2023)62&lang=en)

bewaldete Fläche jeweils eine große biologische Vielfalt in Form einer Ausweisung nach nationalem Recht festgestellt hat, (...)

5. Zu 3. f) Ergänzung § 2 (14a) Definition großer Kahlschlag

Der Entwurf der BioSt-NachV nimmt eine Definition von „großer Kahlschlag“ vor, die massiv in die Kompetenzen der Bundesländer (Landeswaldgesetze) eingreift. Eine bundesweit einheitliche Definition wird deshalb schon aus gesetzgeberischen Gründen abgelehnt und kann nicht in der BioSt-NachV erfolgen. Die Definition von Kahlschlägen muss Kompetenz der Bundesländer bleiben. Eine pauschale Festlegung auf 1 ha, wie im Entwurf der BioSt-NachV vorgeschlagen, wird der Vielfalt an Einzelfällen nicht gerecht und übersteuert zudem bestehende Fachgesetze. Der Entwurf der BioSt-NachV sollte deshalb lediglich auf die jeweiligen Länderregelungen verweisen. Zudem folgt die im Entwurf vorgenommene Definition dem Entwurf zur Überarbeitung des Bundeswaldgesetzes, wie es in der letzten Legislatur gescheitert ist. Die unterzeichnenden Verbände sehen es äußerst kritisch, dass in der letzten Legislatur nicht durchsetzbare Vorhaben jetzt umgesetzt werden sollen, noch dazu auf dem Verordnungswege und damit weder mit Mitspracherecht der Abgeordneten des Deutschen Bundestages noch der Bundesländer.

Auch inhaltlich ist die Definition fragwürdig, da eine Absenkung des Bestockungsgrades auf unter 40 % z.B. für lichtliebende Baumarten, wie den Umbau von bspw. Fichten- zu eichenbetonten Laubmischwäldern oder die Naturverjüngung von Kiefern- oder Eichenwäldern, erforderlich ist.

Vorschlag

*§ 2, (14a): Großer Kahlschlag liegt, vorbehaltlich des Rechts des Staates, in dem sich die Fläche befindet, vor bei **Überschreiten der in den Landeswaldgesetzen definierten Werte für Kahlschläge**. ~~Holzeinschlagmaßnahmen, die auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als einem Hektar freilandähnliche Verhältnisse bewirkt. Ein Eingriff in einen Baumbestand, der ohne Vorhandensein einer gesicherten Verjüngung den Bestockungsgrad einer Waldfläche auf weniger als 40 Prozent des normalen Vollbestands der betreffenden Baumart bei gleichem Alter und gleicher Ertragsklasse herabsetzt, steht einem großen Kahlschlag gleich.~~*

6. Zu 3. g) Ergänzung § 2 (15a) Definition Heideland

In § 2 Abs. 15a wird neu definiert, welche Flächen als Heideland gelten. Hierbei wird auf Ökosysteme entsprechend des EU Habitat Aktionsplan 2020 verwiesen. Nach aktuellem Kenntnisstand wird dort auf Habitat mit der Nummer 4030 verwiesen. Die darunterfallenden Flächen können im Natura 2000 Viewer eingesehen werden: https://natura2000.eea.europa.eu/?views=Habitats_View

Eine Betrachtung der dort gelisteten Flächen zeigt, dass der Layer weit mehr als „klassische“ Heideflächen umfasst. Gerade in Mittelgebirgslagen sind zahlreiche extensiv genutzte Gebiete enthalten. Zudem sind Flächen von Truppenübungsplätzen oder das „grüne Band“ der ehemaligen innerdeutschen Grenze enthalten.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs in der RED III galt dem Schutz von natürlichen Lebensräumen, die einem speziellen Lebensraum mit definierten Pflanzen dienen sollten. Hinsichtlich des Bezugs auf den EU Habitat Aktionsplan und das Habitat 4030 werden nach Ansicht der unterzeichnenden Verbände deutlich mehr Flächenkulissen adressiert als ursprünglich vorgesehen. Auf wesentlichen Teilen dieser Flächen wird der Aufwuchs aktuell entnommen und Bioenergieanlagen verwertet, ohne dem Naturraum zu schaden. Zudem erschließt sich nicht, weshalb auf den EU Habitat Aktionsplan 2020 verwiesen wird und nicht direkt auf die Rechtsgrundlage, also die FFH-Richtlinie.

Vorschlag

Da das Habitat 4030 anscheinend die ursprünglich adressierten Flächenkulissen übersteigt, sollte die Referenz geprüft werden und auf tatsächliche No-Go-Areas reduziert werden.

Oder:

Für Heide- und Heideland müsste ein Ausnahmetatbestand eingeführt werden, wie er für Biomasse gemäß § 4 Abs 2 Satz 3 (Naturschutzzwecke) bereits existiert.

7. Zu 3. k) Ergänzung § 2 (23b) Definition Nachhaltige Waldnutzung

Der Entwurf der BioSt-NachV nimmt eine Definition von nachhaltiger Waldnutzung vor, obwohl dies von der RED III nicht vorgeschrieben ist. Im Sinne der Vereinfachung sowie zur Vermeidung von Unklarheiten und potenziellen Konflikten mit anderen Rechtsbereichen, sollte auf nicht notwendige Definitionen verzichtet werden. Die als Begründung angegebene „Konkretisierung“ der auf EU-Ebene vereinbarten Grundsätze ist nicht erforderlich. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass das BMUKN hier den Versuch unternimmt, über die Umsetzung europäischer Energiegesetzgebung Forstpolitik zu gestalten. Dies ist jedoch die Kompetenz des BMLEH bzw. der Länder und darf nicht in der Energiegesetzgebung erfolgen. Zudem regelt das Bundeswaldgesetz in § 11 die nachhaltige Waldbewirtschaftung – soweit dies unbedingt erforderlich ist. Eine weitergehende Definition wie sie im Entwurf der BioSt-NachV vorgeschlagen wird, nimmt den Waldeigentümern die notwendigen Freiräume und macht unnötig starre Vorgaben. So ist z.B. nicht klar, wie „natürlichen Anpassung des Waldes an den Klimawandel“ zu verstehen ist. Eine rein „natürliche Anpassung an den Klimawandel“ ist in Fichten- oder Kiefernreinbeständen mit dem Ziel des Waldumbaus auf laubholzbetone Bestände nicht möglich, da zusätzliche Baumarten nur durch Pflanzung oder Saat eingebracht werden können. „Natürliche Anpassung“ in Form einer ausschließlichen Naturverjüngung würde hier nicht zum gewünschten Ziel führen.

Die Ergänzung ist deshalb komplett ersatzlos zu streichen.

Vorschlag

~~§ 2, (23b): Nachhaltige Waldnutzung ist eine Nutzung von Wald, die unter Berücksichtigung der langfristigen Zeiträume waldökologischer Abläufe~~

- ~~1. die Fähigkeit des Waldes bewahrt oder verbessert, seine Schutzgüter zu erhalten und seine Ökosystemleistungen unter Berücksichtigung der natürlichen Anpassung des Waldes an den Klimawandel sowie seine Bedeutung für den Klimaschutz stetig und dauerhaft zu erbringen;~~
- ~~2. den Wald als Naturraum und naturnahes Ökosystem bewahrt;~~
- ~~3. die biologische Vielfalt, Verjüngungsfähigkeit und Vitalität des Waldes erhält, und~~
- ~~4. die Produktivität des Waldes für die Erzeugung des nachwachsenden Rohstoffes Holz wahr.~~

8. Zu 3. m) Ergänzung § 2 (25a), Definition Plantagenwald

Der Entwurf der BioSt-NachV verweist mit der Definition von Plantagenwald auf die EUDR [(EU) 2023/115] und übernimmt damit die Definition aus der RED III. Im Sinne der Klarheit sollte in der Begründung klargelegt werden, dass es gemäß Bundeswaldinventur in Deutschland keine Plantagenwälder gibt.² Dies stellt auch die EUDR-Handreichte des BMLEH fest.

² Siehe BMEL, 2025: Handreichte zur Anwendung der EU-Verordnung (2023/1115) über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) in der Forstwirtschaft in Deutschland:
https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/handreichte-eudr-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=18

Vorschlag

Klarstellung in der Begründung, dass es gemäß Bundeswaldinventur in Deutschland keine Plantagenwälder gibt.

9. Zu 3. m) Ergänzung § 2 (25b) Definition Primärwald

Im Entwurf wird eine Definition von Primärwäldern vorgenommen, wobei diese jedoch von der in der RED III, Art. 29, Abs. (3) a) genannten Definition abweicht, indem eine Ergänzung um „*natürlich verjüngt*“ vorgenommen wird. Damit entspricht die Definition der BioSt-NachV der in der EUDR (Verordnung (EU) 2023/1115) vorgenommenen Definition. Diese Formulierung ist zwar ungenau und könnte auch auf Dauerwälder zutreffen, jedoch stellt die Bundeswaldinventur fest, dass es in Deutschland keine Primärwälder gibt. Dies stellt auch die EUDR-Handreiche des BMLEH fest.³

Vorschlag

Klarstellung in der Begründung, dass es gemäß Bundeswaldinventur in Deutschland keine Primärwälder gibt.

10. Zu 4. m) Ersatz von § 3 Abs. (1) Satz 2, Einbezug von Anlagen ab 7,5 MW

Die Änderung von § 3 Abs. (1) Satz 2 regelt, dass künftig auch Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, ab 7,5 MW Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von der BioSt-NachV erfasst werden. Die unterzeichnenden Verbände gehen mit mindestens 80 neu betroffenen Anlagen von einer knappen Verdopplung der betroffenen Anlagen aus, inklusive den damit betroffenen Unternehmen der Lieferkette. Insofern ist es auch mit Blick auf die Erfahrungen bei der nationalen Umsetzung der RED III gut, dass der Entwurf direkt die Möglichkeit schafft, bei Mangel an verfügbaren Zertifizierungsstellen eine Übergangsfrist bis längstens 31.12.2030 einzuräumen. Damit werden Folgeänderungen der BioSt-NachV für Fristverlängerungen vermieden, wie es mehrfach bei der RED II-Umsetzung der Fall war. Zur umfassenden Beurteilung der Regelung wäre es notwendig, das von der zuständigen Behörde bereitzustellende Muster vorliegen zu haben und welche weiteren Belege die zuständige Behörde hierzu noch anfordert.

Die Verbände widersprechen klar der in der Begründung angeführten Argumentation, dass die Übergangsfrist der Privilegierung der Anlagen zwischen 7,5 und 20 MW nach Art. 30, Abs. (6), Unterabsatz (4) der RED III entspricht. Dieser schafft die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten vereinfachte nationale Überprüfungssysteme einführen, um die Einhaltung der Kriterien für die Nachhaltigkeit und Treibhausgasminderung sicherzustellen. Die Änderung von § 3 Abs. (1) Satz 2 schafft keine solchen vereinfachten nationalen Überprüfungssysteme, sondern beschreibt lediglich die Übergangsbestimmung für den Fall, dass ein Mangel an Zertifizierungsstellen besteht. Die Verbände, kritisieren deshalb, dass die Vorgaben des Koalitionsvertrages zur Umsetzung von EU-Recht und Bürokratieabbau missachtet werden (siehe Vorbemerkung). Einer knappen Verdopplung der betroffenen Biomasseanlagen steht lediglich eine Steigerung der in Biomasseanlagen ab 1 MW eingesetzten Biomasse von aktuell 80 Prozent auf weniger als 95 Prozent entgegen.⁴ Im Sinne der Regelungseffizienz und Vermeidung von Bürokratieaufbau sollte deshalb dringend von der Möglichkeit für vereinfachte nationale Überprüfungssysteme Gebrauch gemacht werden. So könnte beispielsweise

³ Siehe BMEL, 2025: Handreiche zur Anwendung der EU-Verordnung (2023/1115) über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) in der Forstwirtschaft in Deutschland:

https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/handreiche-eudr-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=18

⁴ Siehe UBA, 2022: „Aktuelle Nutzung und Förderung der Holzenergie - Teilbericht zu den Projekten BioSINK und BioWISE“, Tabelle 9; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/2024-06-27_cc_12-2022_aktuelle_nutzung_und_foerderung_der_holzenergie.pdf.pdf

auf bestehende Dokumentations- und Zertifizierungspflichten, die Biomasseanlagen ohnehin erfüllen müssen, zurückgegriffen werden, wenn nur Biomasse aus einem Land mit niedrigem Nachhaltigkeitsrisiko eingesetzt wird (Einhaltung von Art. 29, Abs. 6a) der RED III – „Low Risk Country“). Zu den bestehenden Dokumentations- und Zertifizierungspflichten gehören beispielsweise die jährlich durchzuführenden Umweltgutachten zum EEG 2009 und 2012 oder die nach § 71, Abs. 1 EEG gegenüber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines jeden Jahres vorzulegenden Nachweise, die Angaben zur erzeugten Energiemenge und eingesetzten Biomasse enthalten (Betriebstagebuch). Für Anlagen, die nicht in den Geltungsbereich des EEG fallen und damit keiner Kontrolle durch den Netzbetreiber unterliegen, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Kontrolle des Betriebstagebuchs durch eine Prüfstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder eine Zertifizierungsstelle ausreicht und damit keine zusätzliche Zertifizierungspflicht entsteht.

Vorschlag

Ergänzung § 3 (1) Satz 3:

Der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht im Fall der festen Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 7,5 Megawatt und weniger als 20 Megawatt verwendet werden, wenn nur Biomasse aus einem Staat mit nachgewiesenem geringen Risiko für die Nachhaltigkeit eingesetzt wird. Zum Nachweis nach Satz 1 ist das Vorliegen einer gültigen Risikobewertung für den entsprechenden Staat erforderlich und die Kontrolle des Betriebstagebuchs durch eine Prüfstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder eine Zertifizierungsstelle.

11. Zu 5. a) cc) Ergänzung von § 4 Abs. (2) Nr. 4 Heideland

In § 4 Abs. (2) Nr. 4 wurde Heideland als Fläche mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt mit aufgenommen. Biomasse, die von diesen Flächen stammt, darf somit nicht mehr für die Herstellung von Bioenergie verwendet werden. Dies schließt auch Biomasse ein, die durch reine Landschaftspflegemaßnahmen, ohne Landnutzungsänderung gewonnen wurde.

Heidellandschaften werden in Deutschland aus Naturschutzgründen regelmäßig gemäht. Diese Mahd ist ein zentraler Bestandteil ihrer Pflege. Heiden sind halboffene Kulturlandschaften, die durch menschliche Nutzung entstanden sind. Ohne diese Eingriffe würden sie langfristig verbuschen. Um die artenreiche Flora und Fauna dieser Lebensräume zu erhalten, ist eine gezielte Pflege notwendig. Die Mahd wird eingesetzt, um die Ausbreitung von Gehölzen zu verhindern und konkurrenzstarke Gräser zurückzudrängen. In einigen Fällen wird auch die Beweidung mit Heidschnucken angewendet, z. B. in der Lüneburger Heide. Die Mahd und der Rückschnitt von holziger Biomasse dient dem Erhalt seltener Pflanzenarten wie Besenheide, Silbergras oder Arnika und dient dem Schutz von Insektenarten wie Schmetterlingen, Wildbienen und Heuschrecken und der Förderung von Bodenbrütern wie dem Ziegenmelker oder der Heidelerche. Es ist unklar, warum diese durch Landschaftspflege gewonnene Biomasse in Biomasseanlagen nicht verwendet werden darf. An dieser Stelle ergänzt die energetische Nutzung den Naturschutz und leistet einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Refinanzierung der Naturschutzmaßnahmen.

Vorschlag:

Für Biomasse gemäß § 4 Abs. (2) Nr. 3 gilt eine Ausnahmeregelung nach § 2, Abs. (25), dass die von Naturschutzzwecken geerntete Biomasse geerntet und energetisch genutzt werden darf, sofern Anbau und Ernte nicht den Naturschutzzwecken zuwiderläuft. Diese Regelung sollte erweitert werden, sodass diese auch eindeutig Heideflächen miteinschließt.

12. Zu 5. b) Streichung von § 4 Abs. (7)

§ 4 Abs. (7) der geltenden BioSt-NachV enthält die Klarstellung, dass Anbau und Ernte von Biomasse von Naturschutzflächen erlaubt ist, sofern dies nicht den Naturschutzzwecken zuwiderläuft. Die mit der Novelle vorgenommene Streichung erfolgt mit der Begründung der Klarstellung, da dies bereits in § 2 Abs. (4) und (25) gefasst sei. Da § 2 Abs. (4) und (25) jedoch Heideflächen nicht umfasst, sollte in § 2 Abs. (25), Nr. 2 Satz 2 klargestellt werden, dass auch die Ernte von Biomasse von Heideflächen aus Naturschutzgründen erlaubt ist.

Vorschlag:

Ergänzung § 2 Abs. (25), Nr. 2 Satz 2:

Satz 1 ist nicht anzuwenden, sofern Anbau und Ernte der Biomasse den genannten Naturschutzzwecken oder dem Erhalt des Landschaftstyps nicht zuwiderliegen.

13. Zu 6. a) Änderung von § 5 Abs. (1)

In § 5 Abs. (1) Satz 1 wird vor „nationale oder subnationale Rechtsvorschriften“ das Wort „anwendbar“ ergänzt. Da dies nicht der Formulierung der RED III entspricht, sollte das Wort „anwendbar“ wieder gestrichen werden.

Vorschlag:

Änderung § 5 Abs. (1) Satz 1:

(1) In dem Staat, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse geerntet wurde, die zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen verwendet wird, wird durch ~~anwendbare~~ nationale oder subnationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Ernte sowie mittels Überwachungs- und Durchsetzungssystemen sichergestellt, dass (...)

In § 5 Abs. (1) Nr. 4 werden Kriterien für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse ergänzt. Die Verbände sind der Auffassung, dass hier Doppelregelungen und Konflikte mit bestehendem Fachrecht vermieden werden müssen. Zudem werden eine Reihe unklarer Begrifflichkeiten eingeführt wie z.B. „anfällige Böden“ oder „Schwellenwerte für die Entnahme von Totholz“. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollten die in der BioSt-NachV vorgenommenen Ergänzungen auf bestehende Gesetze und Verordnungen verweisen. Es sollte deshalb jeweils ergänzt werden, dass die in den Unterabsätzen a), b), c) und d) ergänzten Vorgaben in Einklang mit dem relevanten Fachrecht wie z.B. dem Bundeswaldgesetz, dem Bundesbodenschutzgesetz und -verordnung, Bundesnaturschutzgesetz, den Landeswaldgesetzen, etc. stehen und keine neuen, konkurrierenden Vorgaben schaffen. Keinesfalls dürfen durch das Energierecht fachfremde Regelungen im Forstbereich getroffen werden.

Zu den neu eingeführten Flächen wird auf die zuvor getätigten Ausführungen verwiesen.

Vorschlag:

Änderung § 5 Abs. (1) Nr. 4:

4. bei der Ernte wird in Übereinstimmung mit dem relevanten Fachrecht

- a) auf die Erhaltung der Bodenqualität nach Bundesbodenschutzgesetz und Bundesbodenschutzverordnung und der biologischen Vielfalt ~~gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Forstwirtschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz~~ geachtet wird, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden,
- b) die Entfernung von Stümpfen und Wurzeln, eine Schädigung von Primärwäldern und Altwäldern, deren Umwandlung zu Plantagenwäldern sowie die Ernte auf anfälligen Böden in Übereinstimmung mit dem Bundeswaldgesetz und den Landeswaldgesetzen vermieden wird,
- c) die festgelegten Schwellenwerte für große Kahlschläge und örtlich und ökologisch angemessene Schwellenwerte für die Entnahme von Totholz in Übereinstimmung mit dem Bundeswaldgesetz und den Landeswaldgesetzen eingehalten werden, und
- d) Einschlagssysteme in Übereinstimmung mit dem Bundeswaldgesetz und den Landeswaldgesetzen genutzt werden, die Beeinträchtigungen der Bodenqualität wie Bodenverdichtungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz und Bundesbodenschutzverordnung vermeiden und nachteilige Auswirkungen auf die Merkmale der biologischen Vielfalt und die Lebensräume nach dem Bundesnaturschutzgesetz minimieren,

In § 5 Abs. (1) Nr. 6 wird geregelt, dass forstwirtschaftliche Biomasse nicht von Flächen stammen darf, die besonders schutzwürdig sind. Dabei wird auf bewaldete Flächen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 verwiesen, die wiederum in § 4 Abs. (2) definiert werden. § 4 Abs. (2) lässt wiederum die Ernte forstwirtschaftlicher Biomasse zu, wenn „die Gewinnung der Biomasse nicht den von der Behörde festgestellten Naturschutzzwecken im jeweiligen Referenzzeitpunkt zuwiderliefe“. Die Verbände bitten um Klarstellung, dass die Gewinnung von forstwirtschaftlicher Biomasse von bewaldeten Flächen nicht von § 5 Abs. (1) Nr. 6 ausgeschlossen wird, sondern gemäß § 4 Abs. (2) zulässig ist. Zudem erscheint es unlogisch, dass „Wälder (...) nicht von bewaldeten Flächen (...) stammen“, auch wenn dies der Übernahme des Textes der RED III entspricht. Im Sinne einer sprachlichen Klarstellung sollte deshalb der Begriff „Wälder“ durch „forstwirtschaftliche Biomasse“ ersetzt werden.

Vorschlag:

6. ~~Wälder, in denen die forstwirtschaftliche Biomasse geerntet wird~~, nicht von bewaldeten Flächen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, von Grünland nach § 4 Absatz 2 Nummer 2, aus Heideland nach § 4 Absatz 2 Nummer 4, aus Feuchtgebieten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 oder aus Torfmooren nach § 4 Absatz 4 stammen, es sei denn, die Gewinnung der Biomasse läuft nicht den Naturschutzzwecken zuwider, und

§ 5 Abs. (1) Nr. 7 regelt die Anforderung an die Dokumentation der Einhaltung des Flächenausschlusses nach Nr. 6 durch eine Zuverlässigkeitserklärung. Auch wenn dies zusätzlichen Dokumentationsaufwand für Unternehmen - ohne Mehrwert zur bestehenden Zertifizierung - bedeutet, begrüßen die unterzeichnenden Verbände, dass mit der Anforderung eine Regelungslücke der RED III geschlossen wird, die für den Nachweis eines geringen Nachhaltigkeitsrisikos für die Gewinnung forstwirtschaftlicher Biomasse notwendig ist. Die Regelung wirft jedoch Fragen auf, da nicht klar ist, welche Unternehmen zur Ausstellung der Zuverlässigkeitserklärung verpflichtet werden. Die RED III spricht von „Anlagen, die Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse herstellen“. „Herstellen“ sollte konkretisiert werden, ob damit die Aufbereitung der Biomasse zum einsatzfähigen Biokraftstoff, flüssigen Biobrennstoff bzw. Biomasse-Brennstoff gemeint ist oder aber die „Urproduktion“, also forstwirtschaftliche Unternehmen bzw. Waldbesitzer oder die Ersterfasser der forstwirtschaftlichen Biomasse, also die erste zertifizierungspflichtige Schnittstelle. Nach Ansicht der Verbände ist ein Unternehmen, das Biomasse zum einsatzfähigen Biokraftstoff, flüssigen Biobrennstoff bzw. Biomasse-Brennstoff aufbereitet, nicht dafür geeignet, den Nachweis mittels Zuverlässigkeitserklärung zu führen, dass der Flächenausschluss

eingehalten wird, sondern dies müsste auf Ebene der forstwirtschaftlichen Erzeuger erfolgen. Entsprechend müsste die Formulierung von „Schnittstelle“ zu „Betrieb“ geändert werden. Weiterhin wird im Entwurf der BioSt-NachV die Vorgabe getroffen, dass die zuständige Behörde ein Formular mit den erforderlichen Angaben veröffentlicht. Zur Beurteilung der Regelung sollte der Entwurf des Formulars vorliegen. Die Verbände sprechen sich dafür aus, dass auch von den von der EU-Kommission anerkannten freiwilligen Zertifizierungssystemen zur Verfügung gestellte Formulare verwendet werden dürfen. Dies würde die Nutzung der Selbsterklärungen der forstwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe ermöglichen und zusätzlichen Bürokratieaufwand vermeiden.

Vorschlag:

*7. ~~Schnittstellen~~ **Betriebe**, die Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse herstellen, für die Zwecke der Kontrollen nach § 34 und § 35 eine durch interne Verfahren auf Unternehmensebene untermauerte Zuverlässigkeitserklärung ausstellen, in der bestätigt wird, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht von den in Nummer 6 genannten Flächen stammt; die zuständige Behörde veröffentlicht ein Formular mit den erforderlichen Angaben der Zuverlässigkeitserklärung, das im Rahmen der Audits vorzuhalten ist. Gleichwertige Formulare der freiwilligen Zertifizierungssysteme sind für den Nachweis ebenfalls zugelassen.“*

14. Zu 7. a) und b) Ergänzung von § 6 Abs. (2) und (3) Treibhausgasminde­rungs­vorgaben

Die Ergänzung von § 6 Abs. (2) und (3) übernimmt die Vorgaben der RED III, Art. 29., Abs. (10) zu den Treibhausgasminde­rungs­vorgaben. Damit kommen künftig auch auf Bestandsanlagen Vorgaben zur Treibhausgasminde­rungs­vorgaben im Rahmen der Nachhaltigkeitszertifizierung zu, auch wenn dies bei der Inbetriebnahme noch nicht absehbar war. Dies stellt einen Eingriff in den Bestands- und Vertrauensschutz dar. Erschwerend kommt hinzu, dass die Treibhausgasberechnung einer komplexen Methodik folgt, die insbesondere kleiner Bioenergieanlagen leicht überfordert und die Lieferkette ggf. zur Erfassung und Dokumentation zusätzlicher Angaben wie Energieverbräuche oder Düngereinsatz zwingt. Damit geht erheblicher bürokratischer Mehraufwand einher, den es so gering wie möglich zu halten gilt.

Die unterzeichnenden Verbände fordern deshalb, dass ergänzend zu den in der RED III, Anhang VI verankerten Standardwerten für die THG-Minderung und den dort hinterlegten Berechnungsmethoden auch die Möglichkeit eingeräumt wird, für nicht in Anhang VI aufgeführte Biomassen, die Standardwerte für ähnliche Biomassen verwenden zu können. Die zuständige Behörde sollte hierfür eine Liste veröffentlichen. Zudem sollte sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass die Liste der in Anhang VI der RED III um zusätzliche Biomassen ergänzt wird.

Vorschlag:

Ergänzung von § 6, Abs. (3), Nr. 6:

(3) Die Berechnung der durch die Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen erzielten Treibhausgaseinsparung sowie der durch die Nutzung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zur Erzeugung von Strom verursachten Treibhausgasemissionen erfolgt nach einer der folgenden Methoden:

(...)

6. durch Verwendung eines Werts für eine Biomasseart oder ein Gemisch aus verschiedenen Biomassearten, der den in Anhang VI Teil A Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Biomassen am ähnlichsten ist. Die zuständige Behörde veröffentlicht eine Liste der nicht in Anhang VI Teil A Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten

Biomassearten und ihrer Entsprechung in Anhang VI Teil A Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die übrigen Regeln des Absatzes bleiben hiervon unberührt.

15. Zu 7. b) Ergänzung von § 6 Abs. (4) Bestandsschutzregelung

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen, dass mit der Ergänzung von § 6 Abs. (4) ein Teil der Bestandsschutzregelung aus Art. 29, Abs. (15) der RED III übernommen wird. Dass Biomasseanlagen, die vor dem 20.11.2023 erstmalig eine Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung gezahlt worden ist, die Treibhausgasbindungsregeln der RED II bzw. der aktuell geltenden BioSt-NachV einzuhalten haben, stellt für diese Anlagen eine große Erleichterung dar. Gleichwohl sollte für diese Anlagen nicht nur ein Teil von Art. 29, Abs. (15) der RED III umgesetzt werden, sondern zusätzlich zu den Treibhausgaskriterien nach der RED II bzw. der aktuell geltenden BioSt-NachV müssen für eine vollständige Umsetzung auch die „Flächenkriterien“ der RED II § 4 und § 5 der aktuell gültigen BioSt-NachV aus weiter gelten. Es gibt keinen Grund, warum die Bestandsschutzregelung nur für die Treibhausgaskriterien, nicht jedoch für die Flächenkriterien gelten sollte. Die RED III nimmt hier in Art. 29, Abs. (15) keine Differenzierung vor.

Vorschlag:

*(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist bei Anlagen, denen vor dem 20. November 2023 erstmalig eine Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung gezahlt worden ist, § 6 Absatz 2 **sowie §§ 4 und 5** der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel XX dieser Verordnung] geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2030 anzuwenden,“*

16. Ergänzung von § 8 weitere Nachweise und § 3 Anforderungen für die Vergütung

Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien kann nicht nur mittels freiwilliger Zertifizierungssysteme, sondern auch mittels nationaler Systeme nachgewiesen werden (Art. 30, Abs. 6 RED III). Deutschland nutzt diese Möglichkeit bereits im Rahmen der nationalen Umsetzung des EU-ETS, indem die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und Güteüberwachung durch die Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V. zugelassen hat.⁵ Um Doppelzertifizierungen, unnötigen bürokratischen Aufwand sowie zusätzliche Belastungen für die Unternehmen zu vermeiden, sollte die Novelle der BioSt-NachV bestehende Zertifizierungen wie z.B. die EfB-Zertifizierung, die Güteüberwachung durch die Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V., das Gütezeichen Lebensmittelrecycling der Bundesgütegemeinschaft Kompost und ggfs. vergleichbare

⁵ Siehe: <https://www.dehst.de/SharedDocs/Newsletter/DE/2023/2023-09-26-eu-ets-abfallbrennstoffe-nachweisvereinfachung.html>:

„Abweichend von § 3 Absatz 1 EHV 2030 wird daher für Abfallbrennstoffe folgende Nachweisvereinfachung eingeführt (siehe Schaubild):

- Für feste, gasförmige oder flüssige Abfallbrennstoffe ist der Nachweis über die Einhaltung der beiden RED II-Kriterien Abfalleigenschaft und Massenbilanz auf der Basis der Teilnahme an einem Kontrollsystem zu erbringen.
- Der Betreiber kann zwischen mehreren zulässigen Kontrollsystemen wählen:
 1. RED II-Zertifizierungssysteme (z.B. SURE, ISCC, REDcert) oder
 2. Kontrollsysteme für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Abfällen, z.B.:
Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung oder Güteüberwachung durch Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V.

Systeme, die bereits im Markt verwendet werden, für die Einhaltung der Kriterien Abfalleigenschaft und Massenbilanz für Unternehmen im Anwendungsbereich der jeweils geltenden Systeme zulassen. Die EU-Kommission weist explizit auf den Freiraum für die Mitgliedsstaaten bei der Anwendung nationaler Systeme für die Zertifizierung hin.⁶ Für eine konsistente Umsetzung der RED in nationales Recht sollte deshalb die im EU-ETS von der DEHSt zugelassene Nachweismöglichkeit mittels bestehender Zertifizierungs- und Gütesicherungssysteme auch in der BioSt-NachV verankert werden.

Vorschlag

In § 8, Abs. (3) neu werden etablierte Systeme zur Einhaltung der Kriterien Abfalleigenschaft und Massenbilanz ergänzt:

§ 8 Weitere Nachweise

(...)

(3) Nachweise nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung, nach der Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V. oder nach dem Gütezeichen Lebensmittelrecycling der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. gelten für den Geltungsbereich des jeweiligen Nachweises als anerkannt.

Die RED III gibt zudem vor, dass „aus Abfällen und Reststoffen, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Reststoffen und Reststoffen aus der Aquakultur und Fischerei, hergestellte Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse- Brennstoffe (...) jedoch lediglich die in Absatz 10 festgelegten Kriterien für Treibhausgasemissionseinsparungen erfüllen (müssen), um für die in Buchstabe a, b und c des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes genannten Zwecke berücksichtigt zu werden.“ Dementsprechend sind für Abfälle und Reststoffe nicht dieselben Zertifizierungsanforderungen zu stellen, wie für land- und forstwirtschaftliche Biomassen. Konkret müssen Abfälle und Reststoffe die „Flächenkriterien“ (RED III, Artikel 29, Absätze 2 bis 7) nicht nachweisen, sondern die daraus produzierte Energie lediglich die Kriterien der Treibhausgaseinsparung (RED III, Artikel 29, Absatz 10) einhalten, sofern die Biomasseanlage vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb gegangen ist (Anforderung nach der RED II) oder die Biomasseanlage unter eine der Fristen von Artikel 29, Absatz 10, Unterabsätze d) - h) der RED III fällt. In Fällen des § 6, Abs. 4) der BioSt-NachV gilt die Pflicht zur Erfüllung der Treibhausgaseinsparung nur für die Anlagen, die bereits unter der RED II betroffen waren (Inbetriebnahme vor 1.1.2021).

Für Anlagen, die lediglich den Nachweis der Treibhausgasemissionserparung erbringen müssen und bereits einer bestehenden Zertifizierung bzw. Gütesicherung für die Abfalleigenschaft und Massenbilanz unterliegen (siehe Absatz oben), sollte in der BioSt-NachV wie in § 9, Abs. 2) der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) die Möglichkeit geschaffen werden, eine Überprüfung durch eine Prüfstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder eine Zertifizierungsstelle vornehmen zu lassen, ohne eine zusätzliche Zertifizierung nach RED III vornehmen zu müssen.

Vorschlag

In § 3 BioSt-NachV wird für Anlagen, die nur die Treibhausgasemissionserparung nachweisen müssen und bereits einer bestehenden Zertifizierung bzw. Gütesicherung für die Abfalleigenschaft und Massenbilanz unterliegen, die Möglichkeit geschaffen, die Treibhausgasemissionserparung ohne zusätzliche Zertifizierung nachzuweisen:

⁶ Siehe: https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en: "The recognition by the Commission is not a pre-requisite for certification. EU countries may accept evidence from voluntary schemes or national certification schemes set up by EU countries not recognised by the Commission if the competent authorities in those countries are confident about the quality of the certification services provided by these schemes."

Ergänzung von § 3 Anforderungen für die Vergütung

(...)

(2) Der Anspruch auf Zahlungen nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht abweichend von Absatz 1 auch dann, wenn Zertifikate nach § 8 Absatz 3 [geändert] vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen zur Treibhausgasminderung nach § 6 durch eine Prüfstelle, einen Umweltgutachter, eine Umweltgutachterorganisation oder eine Zertifizierungsstelle bestätigt werden.

17. Änderung von §§ 9, 10 und 14: Berichtszeitraum für Nachhaltigkeitsnachweise auf Kalenderjahr umstellen

Die Nachhaltigkeitsnachweise sind in jedem Quartal – spätestens jedoch 30 Tage nach Quartalsende – über die eingespeisten Strommengen in der staatlichen Nabisy-Datenbank der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu erstellen. Dabei müssen die Bioenergieanlagenbetreiber die eingespeisten Strommengen auf die eingesetzten Einsatzstoffe pro Anlage bzw. Neuanlagen mit Inbetriebnahme seit Januar 2021, die zusätzlich eine Treibhausgasbilanz erstellen müssen, pro BHKW aufteilen. Für eine Biogas-Neuanlage sind das beispielsweise bei fünf Einsatzstoffen und drei BHKW 15 Nachhaltigkeitsnachweise jedes Quartal und somit 60 Nachhaltigkeitsnachweise jedes Jahr.

Im Zuge der Erstellung der Nachhaltigkeitsnachweise für den Erhalt der EEG-Vergütung werden die Nachweise dem jeweiligen Anschlussnetzbetreiber (Strom) der Biomasseanlage zugeordnet, welcher die Nachweise dann in der Nabisy-Datenbank annehmen oder ablehnen kann. Allerdings ist für den Netzbetreiber zu diesem Zeitpunkt keine konkrete Zuordnung eines Nachweises zu einer Anlage möglich. Somit kann auch keine Überprüfung der Nachweise erfolgen. Erst nach Annahme dieser kann über die Marktstammdatenregisternummer der Anlage ein Bezug hergestellt werden. Eventuelle Fehlangaben, welche ausschließlich Auskunft über die angegebenen Strommengen geben und nicht über die Einsatzstoffe, müssen dann aufwendig korrigiert werden.

Die Vorgaben der RED II sowie der zugehörigen Durchführungsrechtsakte legen das quartalsmäßige Führen der Massenbilanz fest, was durch den Auditor einer zugelassenen Zertifizierungsstelle innerhalb eines zugelassenen Systems geprüft wird. Das europäische Recht legt nicht fest, wie die Nachweisführung im EEG zu erfolgen hat. Das quartalsweise Erfassen der Nachhaltigkeitsnachweise lässt sich zudem nicht aus der BioSt-NachV begründen, da hier kein Hinweis auf den Massenbilanzzeitraum zu finden ist. Die Frist wurde von der BLE in Anlehnung an die RED II auf drei Monate festgelegt. Die Implementing Regulation der EU-Kommission gibt lediglich einen Massenbilanzzeitraum vor, der von den freiwilligen Zertifizierungssystemen, wie etwa SURE, anzuwenden ist. Mit erfolgreicher Zertifizierung wird die RED II-Konformität – und damit auch der geforderte 3-monatige Massenbilanzzeitraum – bestätigt.

Aus Sicht sowohl von Bioenergieanlagen- als auch aus Sicht von Stromnetzbetreibern ist es nur notwendig, dass die Nachhaltigkeitsnachweise aus der Nabisy-Datenbank jährlich zum 28. Februar für die Erstellung der Jahresendabrechnung beim Anschlussnetzbetreiber vorzulegen sind und von diesem hinsichtlich der Auszahlung der EEG-Vergütung an die Bioenergieanlagen-Betreiber geprüft werden. Die unterjährige, viermalige Vorlage der Nachweise hingegen führt zu einem massiven Verwaltungs- sowie Bürokratieaufwand und stellt eine übergebührlige Last für die Anlagenbetreiber dar.

Auch im Wärmebereich müssen Verantwortliche quartalsweise Nachhaltigkeitsnachweise in der Nabisy-Datenbank erstellen. Die Nachhaltigkeitsnachweise für Wärme werden bspw. im nationalen

Emissionshandel im Rahmen des BEHG von der letzten Schnittstelle bzw. vom Anlagenbetreiber auf das Nabisy-Konto der DEHSt gebucht. Die Nachhaltigkeitsnachweise brauchen der DEHSt grundsätzlich nicht einzeln mit dem Emissionsbericht, der einmal pro Jahr zu erstellen ist, vorgelegt werden, sondern der BEHG-Verantwortliche listet lediglich die ihm vorliegenden Nummern der Nachweise (mit Brennstoffart und Menge) für das Berichtsjahr auf. In der Emissionsberichterstattungsverordnung (EBeV 2030) wird in § 8 auf die Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung Bezug genommen. Von einer Reduzierung der Berichtspflichten von einer quartalsweisen zu einer jährlichen Erstellung der Nachhaltigkeitsnachweise würden somit auch damit verbundene Regulierungsbereiche einen Vorteil ziehen.

Vorschlag

Aus Branchenperspektive ist es ausreichend, wenn dem Stromnetzbetreiber nur einmal jährlich ein Nachweis zur Einhaltung der BioSt-NachV für das jeweils kommende Kalenderjahr vorgelegt wird, analog zu der Nachweisführung anderer Vergütungsbestandteile einer Biomasseanlage. Dies kann, alternativ zu den einzelnen Nachhaltigkeitsnachweisen in der Nabisy-Datenbank, das Nachhaltigkeitszertifikat für die Biomasseanlage sein, welches ohnehin einen Gültigkeitszeitraum von einem Jahr besitzt. Ein ähnliches praktikables Vorgehen wird von Österreich umgesetzt, wo die Übermittlung jährlich vorgesehen ist.

In der BioSt-NachV sollte die Vorlage der Nachhaltigkeitszertifikate auf eine Pflicht zur jährlichen Vorlage umgestellt werden.

Anpassung BioSt-NachV:

Wegfall der Vorlage der Nachhaltigkeitsnachweise beim Netzbetreiber:

1) Streichen des § 14 Abs. 3:

~~(3) Nachhaltigkeitsnachweise müssen dem Netzbetreiber vorgelegt werden. Sie sind in deutscher Sprache vorzulegen.~~

Aus § 14 Abs. 4 wird § 14 Abs. 3

2) Anpassen des § 9:

Halbsatz streichen:

Anlagenbetreiber müssen Kopien der Nachweise nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 2, ~~die sie dem Netzbetreiber für die Nachweisführung vorlegen,~~ unverzüglich **auch** an die zuständige Behörde elektronisch übermitteln.

3) Anpassen des § 10:

Erweiterung von anerkannten Nachweisen

§ 10 Anerkannte Nachweise Anerkannte Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 sind:

[...]

5. das Nachhaltigkeitszertifikat und

6. ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien.

18. Zu 12 Ergänzung von § 12, Abs. (5) Unionsdatenbank

In der Novelle der BioSt-NachV wird die Nutzung der Unionsdatenbank (UDB) für alle gasförmigen Biomasse-Brennstoffe verpflichtend.

Durch die Erweiterung der UDB auf alle gasförmigen Biomasse-Brennstoffe werden in Zukunft nicht nur Betreiber von Biomethananlagen, sondern auch Landwirte und Betreiber von Biogasanlagen betroffen sein. Diese haben durch die notwendige Zertifizierung, die jährlich verpflichtende Mengenmeldung und die Erfassung von Nachhaltigkeitsnachweisen in Nabisy, bereits einen erheblichen Mehraufwand. Durch die zusätzliche, verpflichtende Nutzung der Unionsdatenbank, deren fehlerfreie Funktionsfähigkeit sich darüber hinaus bis heute nicht bewiesen hat, erhöht sich der Verwaltungsaufwand für Biogasanlagen enorm.

Vorschlag:

Für die Einführung der Unionsdatenbank sollte eine ausreichende Übergangsfrist gewährt werden, um die betroffenen Anlagenbetreiber ausreichend zu schulen und allen Wirtschaftsbeteiligten – insbesondere Lieferanten in der vorgelagerten Lieferkette – zu ermöglichen, vorhandene Lagerbestände zu registrieren. Desweiteren wäre es dringend anzuraten, mit der Einführung der UDB zu warten, bis eine funktionierende Schnittstelle zwischen UDB und Nabisy geschaffen wurde, um doppelte Buchungen zu verhindern und somit Mehrbelastung zu vermeiden. Für Buchungen innerhalb der UDB sollte eine ausreichend langer Zeitrahmen gewährt werden.

19. Zu 20 Änderung von § 28 Anerkennung von Zertifizierungsstellen

In Deutschland erfolgt die Anerkennung von Zertifizierungsstellen, die Audits gemäß RED III durchführen, aktuell durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Diese Anerkennung basiert nicht auf einer formellen Akkreditierung im Sinne von Art. 2 Nr. 14, Art. 3 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996, sondern auf einer behördlichen Anerkennung durch die BLE. Dieser vereinfachte Anerkennungsweg ist derzeit noch bis zum 01.01.2027 zulässig. Ab dem 01.01.2027 schreibt Art. 28, Unterabs. 3 der DV (EU) 2022/996 eine verpflichtende Akkreditierung der Zertifizierungsstellen nach EN ISO/IEC 17065 vor. Die konkrete Auslegung von Art. 11 Abs. 1 DV bleibt dabei offen – insbesondere, ob ausschließlich Einzelakkreditierungen nach freiwilligen und nationalen Systemen zulässig sind oder ob alternative Modelle bestehen. Die Regelung wird im Entwurf in § 28 BioSt-NachV umgesetzt.

Der funktionierende Vollzug der RED III in Deutschland droht aus Sicht der Verbände ab dem 01.01.2027 ernsthaft ins Stocken zu geraten, wenn die aktuelle Anerkennungspraxis von Zertifizierungsstellen durch die BLE nicht beibehalten wird. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass bislang kein akkreditierungsfähiges Programm bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) für den Geltungsbereich der RED III existiert. Zudem ist unklar, auf welcher rechtlichen Grundlage eine Akkreditierung überhaupt erfolgen soll, etwa ob diese über freiwillige oder nationale Systeme oder spezifisch auf Grundlage der RED III durchzuführen ist. Hinzu kommt, dass Akkreditierungsverfahren erfahrungsgemäß komplex und langwierig sind und mit erheblichen bürokratischen Hürden verbunden einhergehen. Die Durchführung einer vollständigen Akkreditierung würde bei Vorliegen eines entsprechenden Akkreditierungsprogramms im Regelfall 12 bis 18 Monate dauern. Die gesetzliche Umsetzungsfrist zum 01.01.2027 ist deshalb bereits aus heutiger Sicht nicht mehr einzuhalten.

Zur Gewährleistung der funktionierenden Umsetzung der RED III in Deutschland ist es dringend erforderlich, die bewährte Anerkennungspraxis über die BLE beizubehalten. Eine entsprechende Anpassung der BioSt-NachV wäre ein wichtiger Schritt für mehr Effizienz, Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit. Die Beibehaltung der bisherigen Anerkennungspraxis würde zudem ein klares Signal für den im Koalitionsvertrag verankerten Bürokratieabbau setzen.

Vorschlag:

§ 28 Anerkennung von Zertifizierungsstellen

(1) Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag einer juristischen Person mit Sitz in Deutschland eine Anerkennung als Zertifizierungsstelle, wenn

1. die Qualifikationsanforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 durch Vorlage einer gültigen Akkreditierungsurkunde oder durch einen sonstigen, von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Nachweis der Kompetenz der Zertifizierungsstelle für den technischen Umfang dieser Verordnung, nachgewiesen worden sind.

(...)

(3) Der Nachweis darüber, dass die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind und die im Antrag nach Absatz 2 enthaltenen Angaben vorliegen, ist durch Vorlage von Unterlagen entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörde zu führen. Dies umfasst insbesondere die

1. Vorlage der Akkreditierungsurkunde samt Akkreditierungsbescheid oder durch einen sonstigen, von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Nachweis der Kompetenz der Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 Nummer 1.

Zudem sollte sich die Bundesregierung im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Novellierung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 mit dem Verweis auf Art. 5 (2) VO (EG) Nr. 765/2008 dafür einsetzen, dass die bisherige Anerkennungspraxis weiterhin unbefristet zugelassen wird.